



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

-b-: Die mecklenburgischen Patrimonialgerichte und der Entwurf einer  
Norddeutschen Civilproceßordnung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die mecklenburgischen Patrimonialgerichte und der Entwurf einer Norddeutschen Civilproceßordnung.

Als das deutsche Vaterland noch in hundert und aber hundert Staaten zerfiel, deren Mehrzahl nichts weniger als diesen Titel verdiente, deren Herren darum aber nur desto lauter auf ihre Autorität pochten, da pflegten diese ihren Großmachtstüzel in freilich harmloser Weise u. A. dadurch zu befriedigen, daß sie sauber ausgeführte Karten von ihren Ländchen in möglichst großem Maßstabe anfertigen ließen, auf denen jeder Weiler, jeder Hügel und jeder Graben verzeichnet wurde, sodaß das kartographische Conterfei ihrer Herrschaft recht wohl für das Bild eines Landes mit ebenso vielen volkreichen Städten, gewaltigen Gebirgen und schiffbaren Strömen oder Kanälen passiren konnte. Und namentlich durfte auf diesen Bilderbogen der Galgenberg als Zeichen des eigenen Blutbannes, der Macht über Leben und Tod der Unterthanen nicht fehlen, der als Ausfluß landesherrlicher Machtvollkommenheit diese selbst im Bilde repräsentirte und so dem Beschauer auf den ersten Blick die staatsrechtliche Qualität des Territoriums ad oculos demonstrirte. Wie diese Karten vermoderten, deren sich nur noch wenige in den Archiven und etwa in den Bibliotheken literarischer Curiositätenssammler erhalten haben mögen, so fielen auch die auf denselben verzeichneten Galgen und Räder der reichsunmittelbaren hochnothpeinlichen Halsgerichte, und mit ihnen verschwand die Mehrzahl jener Staatsatome von der deutschen Landkarte, die freilich immer noch viel zu hant blieb, als daß wir selbst ihre neueste Auflage als die letzte betrachten möchten.

Gleichwie die kleinen deutschen Landesherren und Reichsunmittelbaren als das bezeichnendste Symbol ihrer Macht in Ermangelung eines andern die Gerichtsbarkeit darzustellen liebten, so gilt der Besitz eigener Gerichtsbarkeit in Mecklenburg ihren Inhabern noch heut zu Tage als eines der köstlichsten Vorrechte, auf das sie nicht minder stolz sind, als die ehemaligen deutschen Reichsfürsten und Städte auf die ihrigen. Wollte man von diesem Vergleichungspunkt ausgehend die Parallele ziehen, so ließe sich wohl nachweisen, daß die politische Stellung der mecklenburgischen Stände, besonders der Rittergutsbesitzer, für das mecklenburgische Staatsleben wesentlich dieselbe — negative — Bedeutung hat, welche die Reichsfürsten und Reichsunmittelbaren für das deutsche Reich hatten. Gleichwie diese die natürliche Consolidation des deutschen Staates verhinderten, so ist die Stellung der mecklenburgischen Stände zum Lande und dessen Regierung mit dem Begriff des Staates unvereinbar, wie denn auch faktisch, so lange die ständische Verfassung besteht, Mecklenburg nicht sowohl den Eindruck eines solchen, als

vielmehr den einer dem deutschen Reichschaos durchaus analogen Conglomeration politischer Sonderwesen macht, die trotz allen Widerstrebens wohl in einem gewissen Zusammenhang, aber durchaus nicht in derjenigen organischen Verbindung stehen, ohne welche der Staatskörper seine Lebensthätigkeit nicht entwickeln kann.

Doch ist es nicht unsere Absicht, eine derartige Vergleichung anzustellen. Wir beschränken uns vielmehr darauf, denjenigen Punkt hervorzuheben, den vorstehend bereits berührten, und der uns veranlaßte, die kartographischen wir Spielereien des vorigen Jahrhunderts ans Tageslicht zu ziehen: wir meinen die mecklenburgische Patrimonialgerichtsbarkeit. — „Die Privatgerichtsbarkeit wird aufgehoben“, ist die erste Voraussetzung, von der die Verfasser des jetzt im Druck vorliegenden Entwurfs einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den norddeutschen Bund ausgingen. Was diese wenigen Worte im Munde führen, wird man erst recht verstehen, wenn man die dadurch berührten, im übrigen Deutschland praktisch kaum noch bekannten Verhältnisse Mecklenburgs betrachtet. Hier wuchern die Patrimonialgerichte, namentlich der Gutsherren, aber auch der Städte zc. bis auf den heutigen Tag in derselben, ja in noch größerer Zahl, als einst die Halsgerichte in den Territorien des deutschen Reichs, und wenngleich viele derselben hauptsächlich aus ökonomischen Rücksichten in neuerer Zeit vereinigt wurden, so ist ihre Zahl immer noch groß genug, um mit ihrem Personal im mecklenburgischen Staatskalender mehr als dreißig Seiten zu füllen. Im vorigen Jahre zählte man allein im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, dem das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz Stargardischen Kreises würdig zur Seite steht, (während die Verhältnisse im Fürstenthum Rügen wegen dessen durchweg domanialer Natur wesentlich einfacher sind), nicht weniger als 26 vereinte ritterschaftliche Gerichte für die Civil-Jurisdiction, über 200 Civilgerichte einzelner Rittergüter, 34 vereinte ritterschaftliche Criminalgerichte; außerdem die Gerichte der Klostersgüter, (in welchen als „Klostergerichten“ im Gegensatz zu den „Klosteramtsgerichten“ die Frau Domina den Vorsitz führt und der Küchenmeister als Actuar fungirt); die Gerichte für die Güter des Rostocker Districts, die Kammerei- und Dekonomiegüter, die Wismarschen Landgüter, die Ober- und Niedergerichte der Seestädte, — diese haben nämlich auch eigene Gerichte zweiter Instanz —, die Magistratsgerichte in den 40 Landstädten u. s. w. u. s. w. Hinzukommen die Großherzoglichen Stadtgerichte, Amtsgerichte, die drei Justizkanzleien als Gerichte erster Instanz für die Eximierten u. s. w., sodaß man Alles in Allem auf je 1000 Einwohner ungefähr ein Gericht rechnen kann. Dieser Ueberfüllung des Landes mit nicht genießbaren Gerichten entspricht die Zahl der immatriculirten Advocaten und Notare, deren es zur Zeit ca. je 400 gibt! Die der Richter wird kaum

geringer, ja würde noch weit größer sein, wenn nicht die Mehrzahl derselben in verschiedenen Stellungen, z. B. als Stadtrichter, Bürgermeister, ritterschaftliche Justitiare für ein oder mehrere Güter, als Criminal- und Civilrichter u. dgl. fungirten.

Das Gebiet der örtlichen Competenz aller aufgezählten Gerichte, den Guts- und Stadtgrenzen zc. folgend, ist so bunt durch einander gewürfelt, daß nur der sich einen annähernden Begriff von dieser Mannigfaltigkeit machen kann, welcher die dem Reichstag bei Berathung des neuen Bundeswahlgesetzes vorgelegten colorirten Karten der durchweg ähnlichen bisherigen mecklenburgischen Wahlkreise mit eigenen Augen gesehen hat. So kommt es, daß fast in jeder kleinsten Landstadt mindestens drei Gerichte von gleicher sachlicher, aber verschiedener localer Competenz ihren Sitz haben, ein fürstliches, ein städtisches und ein ritterschaftliches Gericht, meistens aber mehrere von jeder Kategorie, und dem Rechtsunkundigen heißt es wirklich viel natürlichen Rechtsinstinkt zumuthen, sich allemal gleich vor der richtigen Rechtschmiede einzufinden. „Wo kriegt Du Din Tagel (Schläge)? Ich krieg min bi Amt“ oder „bi'n Advokat“ (Advocat, volksübliche Bezeichnung des meistens auch als solcher fungirenden ritterschaftlichen Justitiars), ist die aus der Zeit des Prügelfgesetzes überlieferte Art und Weise, wie sich der gemeine Mann bei seines Gleichen in seinen Competenzzweifeln zu orientiren pflegt. Die örtliche Zersplitterung der Gerichtsprengele geht so weit, daß in manchen Städten einzelne Häuser unter landesherrlicher, andere unter magistratlicher Jurisdiction stehen, und daß die Hinterassen des einen Rittergutes in dieser, die des unmittelbar benachbarten in jener, vielleicht meilenweit entfernten Stadt ihr Recht suchen müssen. Um nur ein paar Beispiele der erstern Art anzuführen, die sich zu Duzenden hebringen ließen, erwähnen wir, daß in dem mit Unrecht als mecklenburgisches Schöppenstädt verschrienen Peterow der Magistrat die Gerichtsbarkeit auf dem Stadtfelde übt und in den Vorstädten rücksichtlich der Häuser, welche auf Stadtgrund belegen, d. h. auf frühern Hausgärten (Hauspertinenzen) oder Scheunenplätzen auf Stadtgrund erbaut und an der „Hausgrundmieth“ im Gegensatz zu den Häusern „auf eigenem Grunde“ kenntlich sind, die unter landesherrlicher Jurisdiction stehen. Welches Studium der Flurkarten und Register gehört dazu, um sich vorkommenden Falls an das competente Magistratsgericht zu wenden und nicht vom großherzoglichen Stadtgericht mit Kosten und Zeitverlust wegen Incompetenz desselben zurückgewiesen zu werden! Alle diese complicirten Verhältnisse sind in echt patrimonialer Weise auf dem Wege des Vertrages durch zahlreiche, für jede Stadt besonders erlassene sog. Jurisdictionen-Regulative geordnet, deren Mehrzahl nicht einmal in gemeinkundiger Weise publicirt ist.

Daß die ritterschaftlichen Jurisdictionenverhältnisse nicht minder verwickelt

sind, zeigt ein Blick in den Staatskalender, aus welchem wir statt vielen nur das eine Beispiel, das sich ähnlich überall wiederholt, hervorheben wollen, daß die vereinten Civilgerichte des ritterschaftlichen Amtes Stavenhagen in den Orten Jvenack, Krackow, Lage, Malchin, Penzlin und Teterow zerstreut liegen, und daß außerdem 13 einzelne Gutsgerichte desselben Amtes ihren Sitz in Waren haben, 4 in Stavenhagen, 10 in Neubrandenburg und 1 in Alt-Strelitz, also gar außerhalb Landes! Um die Verwirrung namentlich in den Städten noch größer zu machen, kommen die trotz wiederholter Beschränkungen noch immer äußerst zahlreichen Exemtionen von der niedersächsischen Gerichtsbarkeit hinzu, die freilich mit der Patrimonialgerichtsbarkeit nichts zu thun haben, aber doch dem mecklenburgischen Proceß einen so eigenthümlichen Charakter ausprägen, daß wir hier wenigstens beiläufig derselben erwähnen dürfen, unter Hinweis darauf, daß der Entwurf der neuen Bundesproceßordnung als zweite Voraussetzung die Abschaffung des privilegierten Gerichtsstandes bezeichnet. Daß die Sprengel der exemten Fora, der Justizkanzleien, ebenfalls keine geschlossenen sind, sondern wiederum bunt durcheinander über das ganze Land zerstreut liegen, wird nach dem über die Niedergerichte Gesagten Niemand mehr verwundern. Doch zurück zu unsern Patrimonialgerichten!

Die hohe Criminalgerichtsbarkeit haben die Patrimonialgerichtsherrn, soweit sie ihnen überhaupt früher zustand, freilich an den Landesherrn abgetreten, als dieser nach den Kriegsjahren am Anfang dieses Jahrhunderts zur Wiederherstellung der während derselben durch zahlreiche Räuber- und Diebesbanden arg gefährdeten öffentlichen Sicherheit für die Verfolgung derselben im Jahre 1812 ein centrales Ausnahmegericht etablierte, aus welchem später das Criminalcollegium zu Büxow als für alle schweren Verbrechen allein kompetentes Landesgericht hervorging. Aber dieses Opfer wurde ihnen verhältnißmäßig leicht, so lange ihre eigene Gerichtsherrlichkeit nicht nur im Princip anerkannt, sondern auch im Uebrigen unangetastet blieb. War dieses Opfer doch zugleich mit dem praktischen Vortheil verknüpft, einen wesentlichen Theil der Kosten der Gerichtsbarkeit auf den allerdings von den Ständen zu diesem Zwecke subventionirten Staat abzuwälzen, Kosten, welche in den Augen manches Patrimonialgerichtsherrn so sehr ins Gewicht fielen, daß noch im Jahre 1854 ein Patrimonialgericht vor Abfassung des ersten Erkenntnisses in einer Diebstahlsache von der Inspection der Strafanstalt zu Dreierbergen erst Erkundigungen darüber einzog, „wie hoch sich die jährlichen Kosten der Strafvollstreckung für einen Verurtheilten in der Anstalt beliefen!“ Diese Rücksicht auf den Kostenpunkt, die schon im vorigen Jahrhundert z. B. in den ritterschaftlichen Aemtern Güstrow und Mecklenburg die Errichtung von „Vereinen wegen Uebertragung der Criminalkosten“ veranlaßt hatte, damit

derjenige Gerichtsherr, „der das Unglück hat, einen Delinquenten zu bekommen“, die Kosten nicht allein zu tragen habe, machte die Stände auch nachgibig, als die Regierung in den dreißiger Jahren die Zusammenlegung der einzelnen patrimonialen Criminalgerichte zu vereinigten Gerichten forderte, wie es faktisch auch ohne directe staatliche Nöthigung schon früher vielfach bei Criminal-, wie Civilgerichten erfolgt war. Diese Reform, (und als solche muß sie unstreitig schon um deswillen anerkannt werden, weil sie die Zahl der Gerichte beschränkte, wengleich die vereinten Gerichte gleich den Einzelgerichten mit nur Einem, noch dazu von den Gerichtsherrn in wesentlichen Beziehungen, rechtlich und faktisch, abhängigen Richter besetzt blieben), ließ den Gerichtsherrn doch immer noch die eigene Gerichtsbarkeit, deren Besiß wohl geeignet war, dem Nimbus ihrer mit der Gutsheerrschaft verbundenen obrigkeitlichen Rechte einen besonderen Glanz zu verleihen.

Diese Herrlichkeit wollten die deutschen Grundrechte und das mecklenburgische Staatsgrundgesetz mit einem Schlage vernichten, indem sie unter Anderem auch die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit decretirten. Wie aber jene nicht auf die Dauer von Bestand blieben, so ist diese niemals zur Ausführung gelangt. Das schwerinsche Staatsministerium begann zwar im Jahre 1849 mit den Vorarbeiten und überreichte im März 1850 der Abgeordnetenkammer einen Gesetzentwurf nicht nur über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, sondern auch einen allgemeineren über die Gerichtsverfassung überhaupt, aber vier Wochen später erhielt das constitutionelle Ministerium seine Entlassung und nach fünf Monaten erklärte das Freienwalder Schiedsgericht das Staatsgrundgesetz für nichtig. Nach Wiederherstellung der ständischen Verfassung erfreuten sich also die Gerichtsherrn wieder des unbestrittenen Genusses ihrer Gerichtsherrlichkeit. Gleichwohl, sagt der Vicepräsident des Rostocker Oberappellationsgerichts Trosche in der Vorrede seiner gründlichen Bearbeitung des mecklenburgischen Civilprozesses, schwand nicht alle Aussicht auf die erstrebten Reformen. Denn der Oberappellationsrath v. Schröter, dem das Ministerium der Justiz übertragen wurde, hatte nicht bloß an jenen Vorarbeiten den thätigsten Antheil genommen, sondern auch die beabsichtigte neue Ordnung der Rechtspflege durch die dazu 1850 veröffentlichten „Bemerkungen“ in Schutz genommen, und insbesondere die Bildung von Collegialgerichten — wie sie auch der jetzige Entwurf in Aussicht nimmt — für den ganzen Umfang der Rechtspflege auch in der ersten Instanz mit den schlagendsten Gründen als unabweisbar dargestellt. Es würde damit, so lautet es S. 42 der „Bemerkungen“, ein unberechenbarer Fortschritt in der geistigen und sittlichen Hebung des ganzen Richterstandes, in der Förderung der materiellen Gerechtigkeit, in der Beschleunigung der Rechtspflege und in dem Vertrauen zu den Gerichten ge-

Grenzboten IV. 1869.

than. Ein Mann, wie es der inzwischen verstorbene und durch den bisherigen Oberappellationsgerichtsrath Buchla ersetzt Staatsminister von Schröter war, verliert das Ziel nicht aus den Augen, das eine so feste Ueberzeugung ihm vorstrecken mußte, und doch ist diese für die Rechtspflege wichtigste Angelegenheit ganz in Stillstand gerathen. „Wieviel mittler Weile auch im Einzelnen gebessert ist, schrieb Trotsche a. a. D. im April 1866, von der Hauptaufgabe sind die Blicke nicht abgelenkt worden, und gegenwärtig richten sie sich auf die in Hannover beratende Commission zur Abfassung einer Civilproceßordnung für die deutschen Bundesstaaten.“ — Daß die Arbeit der hannoverschen Commission durch die Ereignisse, die wenige Monate später Deutschland umgestalteten, werde unterbrochen werden, konnte Trotsche nicht ahnen, noch weniger aber, daß uns gleichwohl eine neue Proceßordnung im modernen Sinne bevorstand, deren Einführung nicht mehr, wie der hannoversche Entwurf, von der Zustimmung der Stände abhängt. Und weniger noch mochten die Stände dergleichen voraussehen, die doch schon im Herbst desselben Jahres auf dem außerordentlichen Landtage zu Schwerin über die Grundzüge des von Preußen vorgeschlagenen Bündnisses zu verhandeln hatten. Wenn die dadurch drohende Beschränkung ihrer Privilegien schon im Allgemeinen mannigfache, zum Theil ausdrücklich als Bedingung der Genehmigung des Bündnisses formulierte „Bedenken“ hervorrief, ohne daß sie freilich zu widersprechen wagten, noch auch von der Regierung ihre Bedingungen als zulässig anerkannt wurden, so war die in Aussicht gestellte einheitliche Organisation der Gerichtsverfassung u. nicht der geringste Stein des Anstoßes, den sie auf dem Wege zum neuen Bund erblickten. Aber damals herrschte in ihren Kreisen noch vielfach die Hoffnung, daß es mit den in Aussicht genommenen Reformen — nach Art des alten Bundes — nicht gar so ernst gemeint sei, geschweige denn schnell gehen werde. Selbst als im folgenden Jahre die norddeutsche Bundesverfassung zur Thatsache geworden war, täuschte man sich noch vielfach über die Tragweite ihrer Consequenzen und glaubte mindestens auf eine angemessene Entschädigung rechnen zu dürfen, wenn hier und da ein Privileg dem Bunde geopfert werden müsse. So wurde namentlich auch die Hoffnung gehegt, daß es zur Aufhebung der Gerichtsbarkeit nicht so bald kommen werde, und der Magistrat einer mecklenburgischen Seestadt, dessen Bürgermeisterdiener bis auf den heutigen Tag als Symbol der eigenen Criminal- und Civilgerichtsbarkeit einen scharlach resp. blauen Mantel à la domino tragen, sprach in seinen Verhandlungen mit den Bürgerrepräsentanten geradezu die Erwartung aus, daß die Regierung die Inhaber derselben — nämlich der Gerichtsbarkeit, nicht der Mäntel, denn diese wird man voraussichtlich als historisch berechtigte Eigenthümlichkeit und Zeichen früherer Herrlichkeit conserviren — für das ihnen

angefommene Opfer werde abfinden müssen. Diese und ähnliche Illusionen macht aber der Entwurf der neuen Proceßordnung gründlich zu Schanden, indem er einfach von der Voraussetzung der Aufhebung aller privater Gerichtsbarkeit ausgeht. Diese wird mit seiner Erhebung zum Gesetz ebenso ohne Weiteres durchgeführt werden, wie die Aufhebung der Zunftrechte, der Freiheit der Rittergüter von Einquartirung und andere Privilegien: ein Vorgehen freilich, gegen das der ritterliche Jostias von Plüskow seinen „Tigerzahn“ wetzte, und über das mit ihm die Betroffenen, wenn auch weniger laut, Ach und Weh schreien. — Die Bundesgesetzgebung wird nicht daran denken, den ihrer Gerichtsherrlichkeit zu entkleidenden Trägern derselben eine Abfindung zuzuerkennen und die Landesregierung wird sich dazu um deswillen nicht verpflichtet halten, „weil der Bund von der ihm unzweifelhaft zuständigen Macht, eine solche Entschädigung in Aussicht zu stellen, keinen Gebrauch machte.“ Dieses an und für sich freilich etwas spitzfindige Argument wurde wenigstens auf dem vorigjährigen Landtage geltend gemacht, als die Landschaft sich beikommen ließ, eine Abminderung der bisherigen Gewerbesteuer zu fordern, weil den Städten nicht mehr der landesgrundgesetzlich garantirte Schutz in alleiniger Ausübung des Handwerksbetriebes zustehe.

Die Aussicht, ihrer Gerichtsherrlichkeit demnächst ohne Entgelt entsagen zu müssen, veranlaßt die Magistrate denn auch hier und dort, sich unter stillschweigender Connivenz der Bürgerrepräsentanten auf den Aussterbestat zu setzen, um sich nicht noch in zwölfter Stunde mit neuen Kräften zu rekrutiren, für die bald keine Verwendung mehr wäre. Mag die Regierung sehen, wie sie demnächst die neuen Richtercollegien besetzt! Wir würden uns nicht wundern, wenn die Stände ihr fernerhin auch die Sorge für deren Besoldung allein überließen. Denn weil der landesgrundgesetzliche Erbvergleich keine Kreisgerichte kennt, kennt er auch keine Steuern zur Unterhaltung derselben, und so wenig die mecklenburgischen Stände die alten Steuern verweigern dürfen, so wenig brauchen sie neue zu bewilligen. Doch noch sind ja solche nicht von ihnen gefordert und sie werden also schwerlich auch schon die finanziellen Folgen der bevorstehenden Reform ins Auge fassen. Einstweilen sehen sie nichts, als den drohenden weiteren Verfall ihrer Privilegien, und diese Aussicht allein genügt, alle sonstigen Fragen in den Hintergrund zu drängen.

Aber ein Trost bleibt den Patrimonialgerichtsherrn! Der vorliegende Gesetzentwurf erstreckt sich nur auf die Ordnung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Verfassung der Criminalgerichte wird also dadurch in ihrem jetzigen Zustande nicht verändert und was nach freiwilliger Aufopferung der hohen Gerichtsbarkeit den Gerichtsherrn in dieser Hinsicht bis jetzt verblieben, daß scheint ihnen zum Lohn ihres Patriotismus auch

ferner verbleiben zu sollen. Indes auch dieser Trost ist nur ein scheinbarer. Artikel 4 der Bundesverfassung bezeichnet sub 13. nicht nur den Civilproceß, sondern das gerichtliche Verfahren allgemein und auch das Strafrecht als Gegenstand der Bundesgesetzgebung. Dem im Entwurf ebenfalls bereits veröffentlichten Strafgesetzbuch wird bald eine allgemeine norddeutsche Strafproceßordnung folgen müssen, die den patrimonialen Criminalgerichten und dem Rügower Criminal-Collegium die modernen Schwurgerichte substituirt, und wäre es auch nur, um dem unleidlichen Zustand ein Ende zu machen, der eintreten wird, wenn nach Aufhebung der civilen Patrimonialgerichtsbarkeit und Organisation der Kreisgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die patrimonialen Criminalgerichte fortvegetiren wollten. Denn während auf der einen Seite zu erwarten steht, daß dieselben als letzter Rest früherer Herrlichkeit nur desto zäher festgehalten, daß also die Gerichtsherren aus eigener Initiative schwerlich auf dieselben verzichten werden, — es sei denn, daß ihnen plötzlich die Augen aufgingen über die Tragweite der Nr. 13 des Art. 4 der Bundesverfassung, — so haftet eben den Criminalgerichten das Odium besonders empfindlicher pecuniärer Belästigung ihres Inhabers an. Es ist also auf der andern Seite zu fürchten, daß die Strafrechtspflege, deren jetzige Mängel der Vicepräsident Trotsche mit rühmlicher Offenheit aufdeckte, mehr und mehr leiden werde, wo sie durch Patrimonialgerichte gehandhabt wird, die lediglich noch zu diesem Zwecke — und etwa noch zur Handhabung der gutscherrlichen Polizei und freiwilligen Gerichtsbarkeit — oder vielmehr nicht einmal zu diesen Zwecken, sondern lediglich aus Princip, d. h. zur Wahrung des ständischen Princip, festgehalten werden. Denn daß die Patrimonialgerichte ein wesentlicher Zubehör des ständischen Staates sind, während der moderne Staatsbegriff dieselben ausschließt, kann keinem Zweifel unterliegen. Das anerkannte noch der neueste Vertheidiger der kurz vorher von Trotsche so hart verurtheilten Patrimonialgerichte, Professor Böhlau, in seiner Darstellung des Mecklenburgischen Criminal-Processus. Um seine Vertheidigung zu rechtfertigen, stellt er freilich das nur im Munde eines Moskauer so zu sagen auf den R. G. G. B. vereidigten Professors mögliche Paradoxon auf: „der moderne Staatsbegriff als solcher ist nicht Recht“ (p. 77). „Der ständische Staat, welcher begrifflich gleich möglich ist“, fügt er hinzu, „rechtfertigt die Patrimonialgerichte als seine Consequenz“. Das haben wir bereits zugegeben; ist dem aber so, dann müssen diese mit jenem fallen, und fallen sie, wie es jetzt bevorsteht, vor ihm, so ist das eben ein Zeichen, daß er nicht mehr die Kraft hat, seine Consequenzen zu ziehen, und der ständische Staat wird den Sturz seiner Patrimonialgerichte wohl schwerlich lange überdauern. Mit ihnen wird ein Eckstein aus seinen Fundamenten herausgerissen, die ohnehin

längst wanken. Daß er diesen nicht mehr halten kann, ist ein untrügliches Zeichen, wie wenig er sich selbst noch halten kann, er müßte es denn verstehen, in der Luft zu schweben. „Ueber die Vorzüglichkeit des einen oder andern Staatsbegriffes“, heißt es weiter bei dem erwähnten Schriftsteller, „mögen verschiedene Ansichten existiren“; aber diese Ansichts-Verschiedenheit bewegt sich nicht mehr, wie er noch 1867 meinte, lediglich auf philosophischem oder auf politischem Gebiete, sondern sie ist längst, und mindestens seitdem der letzte rein ständische Staat Deutschlands dem modernen Staatsorganismus des norddeutschen Bundes wenn auch widerstrebend eingefügt ist, in Deutschland und insbesondere auch für Mecklenburg praktisch geworden. Und seitdem dieselbe zugleich durch das praktische Bundesrecht zu Gunsten des modernen Staatsbegriffes entschieden ist, werden die Anhänger des letztern nicht mehr „immer nur behaupten können, daß die Patrimonialgerichte politisch unleidlich oder rechtsphilosophisch unhaltbar seien“, sondern sie werden, unter Berufung darauf, daß der norddeutsche Bund dieselben bald praktisch aus seinem Gebiete wird verbannt haben, sagen dürfen, daß, gleichwie sie als die Konsequenzen des ständischen Staates fielen, dieser selbst fallen muß. Mindestens ist derselbe ebenso unpraktisch geworden, wie seine Konsequenzen, und mag der moderne Staat „Recht“ sein oder nicht, praktisch ist er, zumal in der Gestalt, in der er sich auf Grundlagen der norddeutschen Bundesverfassung aufbaut. Weit entfernt, seine Ziele a priori aufzustellen, wie es die Bundes-Acte that, wenn sie von Juden-Emancipation, landständischen Verfassungen u. s. w. sprach, um dieselben niemals zu erreichen, oder wie das deutsche Reich von 1848 in seinen Grundrechten that, um mit diesen zu Grunde zu gehen, tritt er vielmehr, ohne sonderliche Scheu vor unpraktisch gewordenen Ueberlieferungen der Vorzeit zu zeigen, so zu sagen a posteriori an seine Ziele heran, um dieselben, gleichsam unvermerkt, desto früher zu erreichen. In der norddeutschen Bundesverfassung ist nichts von „Aufhebung der Patrimonial-Gerichte“ gesagt, wie sie in den Grundrechten und im mecklenburgischen Staatsgrundgesetz stand; gleichwohl ist der Bund jetzt in der Lage, einen Gesetzentwurf aufzustellen, der diese trotz Grundrechten u. s. w. noch immer nicht eingetretene Aufhebung der Patrimonialgerichte einfach als selbstverständlich voraussetzt und schwerlich daran scheitern wird, daß diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte. Sehen wir durch die Ankündigung dieser Maßregel das ständische Princip ernstlich gefährdet, so hat der Entwurf einer norddeutschen Civilproceßordnung nicht bloß die zunächst in die Augen springende Bedeutung des weiteren Ausbaues der einheitlichen norddeutschen Bundesgesetzgebung, — und wie sehr mit dem Fortschreiten dieser die Consolidation der staatlichen Einheit des Bundes fortschreitet, das spricht sich unabsehblich darin aus, daß die im Herbst 1867 zur Ausarbeitung

des Gesetzesentwurfs einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten „für die Staaten des norddeutschen Bundes“ berufene Commission jetzt, nach kaum zwei Jahren, einen solchen Entwurf „für den norddeutschen Bund“ vorlegt, der also inzwischen die „Staaten“ schon mehr und mehr absorbirte; — politisch betrachtet ist die in diesem Entwurf durch Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgesprochene Verurtheilung des ständischen Princips von nicht minderer Wichtigkeit. Die Proceß-Ordnung zeigt auf's Neue, daß der Bund, wo sich dem Ausbau seiner Institutionen Hindernisse in den Weg stellen, diese einfach beseitigt, um Platz für jene zu gewinnen, und geschieht dieser Abbruch auch nur stückweise, so schreitet er doch stätig und um so sicherer fort, als die Lücken alsbald durch die sich hineindrängenden Neubildungen ausgefüllt werden, also kein Platz bleibt zur Wiederaufrichtung des einmal Beseitigten. Mit jedem Artikel, den der Mecklenburger aus seinem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich im Verfolg der fortschreitenden Bundesgesetzgebung streicht, schiebt er den Zeitpunkt näher rücken, wo diese älteste und darum trotz ihrer jetzt zu Tage tretenden Mängel immerhin historisch ehrwürdige deutsche Verfassungsurkunde gegenstandslos und Mecklenburg seine volle Lebensthätigkeit als Glied im Organismus des Bundes entwickeln wird. Dieser Zeitpunkt aber wird nicht nur in Mecklenburg mit Sehnsucht erwartet, sondern überall mit Freuden begrüßt. Deshalb verdient es auch registriert zu werden, wenn derselbe durch ein einzelnes Bundesgesetz plötzlich so viel näher gerückt ist, daß von den ursprünglichen 530 Paragraphen der L.G.G.B. 53 Paragraphen d. h. der ganze vom Justizwesen handelnde 21. Artikel, so weit derselbe überhaupt noch praktisch war und nicht Dinge enthält, die sich auch im modernen Staate von selbst verstehen, als da sind Ausschluß der Cabinets-Justiz u. s. w., aufgehoben wird und mit ihm gerade dasjenige Institut des ständischen Staats in den Staub sinkt, das wie die Patrimonialgerichtsbarkeit so recht eigentlich zu seinem innersten Wesen gehörte.

—b—

## Die Ausstellung von Gemälden älterer Meister in München.

### II.

(Schluß zu Nr. 40.)

Mit Holbein und Dürer hat man die Reihe deutscher Bilder erschöpft, die auf der Ausstellung besondere Beachtung verdienen. Was uns sonst noch an Arbeiten deutscher Meister geboten wird, ist fast durchweg von